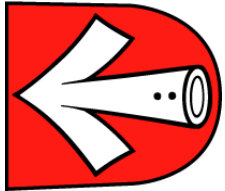


Erläuterungen des Gemeinderates  
zu den Gemeindeabstimmungen vom

**20. Dezember 2020**



**Einwohnergemeinde Siselen**

	Seite
Wichtige Informationen zum Urnengang	2
<b>1.</b> Krediterteilung Schulhaussanierung (1. Teil)	3
<b>2.</b> Beschlussfassung der Jahresrechnung 2019	9
<b>3.</b> Beschlussfassung des Budgets 2021	11
<b>4.</b> Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve	13
<b>5.</b> Änderung des Organisationsreglements	14
<b>6.</b> Änderung des Personalreglements	16
<b>7.</b> Änderung des Reglements für die Gemeindeausgleichskasse	17

## Wichtige Informationen zum Urnengang

Liebe Stimmberechtigte von Siselen

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 21. Oktober 2020 den Beschluss gefasst, die geplante Gemeindeversammlung vom 14. November abzusagen und stattdessen eine schriftliche Abstimmung durchzuführen. Damit wollen wir sicherstellen, dass sich trotz Corona alle Stimmberechtigten in der Gemeinde am politischen Prozess beteiligen können. Ihre Abstimmungsunterlagen können Sie wie gewohnt brieflich auf der Gemeindeverwaltung abgeben (Briefkasten/Schalter) oder sich am Sonntag, 20. Dezember 2020 ins Abstimmungslokal (10.00 bis 11.00 Uhr) begeben.

Mit einem handschriftlichen JA auf dem Stimmzettel nehmen Sie die jeweilige Vorlage an und mit einem handschriftlichen NEIN wird diese verworfen.

Die Resultate werden im Anschluss umgehend im Gemeindeschaukasten und auf der Homepage publiziert. Die offizielle Publikation erfolgt in der nächsten Ausgabe des Amtsanzeigers Region Erlach.

***Wenn Sie ein grösseres Format (A4) von dieser Abstimmungsbotschaft wünschen, dürfen Sie sich gerne auf der Verwaltung melden. Sämtliche Unterlagen zur kommunalen Urnenabstimmung vom 20.12.2020 können Sie auch online unter [www.siselen.ch/politik/Gemeindeversammlung](http://www.siselen.ch/politik/Gemeindeversammlung) einsehen.***

### Erste Vorlage: Krediterteilung Schulhaussanierung (1. Teil)

**Hinweis:** Die Pläne zum Bauvorhaben sowie Fotos zum aktuellen Zustand der sanierungsbedürftigen Infrastrukturen können Sie auf der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage (unter Politik/Gemeindeversammlung) einsehen.

**Abstimmungsfrage:** Wollen Sie die Vorlage für die Teilsanierung des Schulhauses mit einer Krediterteilung von 1.4 Millionen Franken annehmen?

**Antrag:** Der Gemeinderat beantragt einen Verpflichtungskredit zu Lasten der Investitionsrechnung in der Höhe von CHF 1'400'000.00 für die Teilsanierung des Schulhauses zu genehmigen.

#### Ausgangslage und Erläuterungen zum Projekt

<b>Baujahr</b>	1971-72
<b>1984-2004</b>	Diverse Unterhaltsarbeiten (Fenster, Dachsanierung Pausenhalle, Ersatz Duschen Garderobe)
<b>2008- 2009</b>	Sanierung Turnhalle
<b>Juni 2014</b>	Krediterteilung von CHF 134'000.- für Projektierung Sanierung Schulgebäude durch Gemeindeversammlung
<b>2014-2015</b>	Vorprojekt mit Zustandsanalyse des ganzen Schulgebäudes inkl. Erdbebensicherheit, Schadstoffanalyse, Kanalisation, Brandschutz und Zugänglichkeit
<b>Dez 2015</b>	Rückweisung Antrag Krediterteilung durch GV für die Sanierung im Umfang von CHF 2.85 Mio. oder möglicher Etappierung. <b>Gründe:</b> Steuererhöhung, unklare Schülerzahlen, zu teuer / überdimensioniertes Projekt
<b>Sept 2016</b>	Einsetzung eines Projektteams aus fünf Einwohnern (Handwerker, Steuerzahler) unter Leitung Jonas Schwab, welche sich Gedanken über alternative Sanierungsmöglichkeiten machten
<b>Febr. 2017</b>	Die Projektgruppe beantragte dem Gemeinderat, auf ein Projekt zu verzichten und die dringendsten Arbeiten in nächster Zeit nach Prioritätenliste im Unterhalt ausführen zu lassen. Diesen Antrag lehnte der Gemeinderat ab. → Auflösung Projektgruppe
<b>Juni 2017</b>	Zustimmung GV für „Reglement Spezialfinanzierung Schulhaus“, <b>einmalige Einlage von CHF 300'000.00 aus Eigenkapital.</b> Zukünftige Erlöse aus Landverkäufen werden in Spezialfinanzierung Schulhaus eingelegt
<b>2019/2020</b>	Aufgrund der Landverkäufe Grubenweg und Ausserdorf, Wiederaufnahme der Planung gem. Prioritätenliste mit Kostendach durch Büro spaceshop, Biel

Im vom Architekturbüro spaceshop aus Biel überarbeiteten Projekt mit Kostendach sind folgende Punkte/Prioritäten vorgesehen:

- Sanierung Obergeschoss Spezialtrakt (Handarbeits-und Werkzimmer) Fenster, Storen, Isolation, Möblierung, Beleuchtung
- Sanierung Erdgeschoss Spezialtrakt (Bibliothek, Lehrerzimmer), Fenster, Einbau IV-WC, Einbau Lagerraum Hausdienst
- Sanierung Kanalisation
- Schadstoffsanierung Innen OG/EG
- Verglasung Pausenhalle
- dringendste Sanierungsarbeiten im Untergeschoss (Ersatz Fenster Garderoben/Duschen, Sanitär, Wasser/Duschen)
- Planungskosten Ersatz Heizung
- inkl. aufgelaufene Planungskosten, Reserven, Honorare Planung, Bauführung, Spezialisten
- Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (Brandschutz, Kanalisation, Zugänglichkeit, Trinkwasserqualität)
- Kostengenauigkeit +/-15%

### **Ziel der Teilsanierung**

Durch die Teilsanierung müssen die gesetzlichen Vorgaben an ein öffentliches Gebäude erfüllt werden. Die Räume im Spezialtrakt und Pausenhalle sollen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten unserer Gemeinde nachhaltig saniert werden.

### **Würdigung durch den Gemeinderat**

Die Schulanlage aus den Jahren 1971/72 ist in die Jahre gekommen, weist Sanierungsbedarf auf und entspricht in einigen Bereichen nicht mehr den Anforderungen an ein öffentliches Gebäude. Dank umsichtigem Unterhalt in der Vergangenheit konnten der Schulbetrieb und die Nutzung bis heute erhalten bleiben.

Der Antrag zu einer Gesamtsanierung im Umfang von CHF 2.85 Mio. wurde 2015 an der Gemeindeversammlung zurückgewiesen. Einer der Hauptgründe für die Ablehnung damals war die damit verbundene Steuererhöhung.

Durch die Zustimmung der Gemeindeversammlung zum Reglement Spezialfinanzierung Schulhaus im Jahr 2017 mit den darin eingelegten Finanzen aus Landverkäufen und Eigenkapital, wurde ein Gefäss geschaffen, eine Sanierung resp. Teilsanierung des Schulhauses ohne Steuererhöhung zu ermöglichen. Im Spezialtrakt besteht der grösste Sanierungsbedarf. Die vorgesehenen Arbeiten sind alle miteinander verbunden. Aus diesem Grund macht es Sinn, diesen Teil zusammen in einem Projekt zu sanieren. Auch Sinn macht, bei diesen Schritten die Räume mit einer verbesserten Innenisolation auszustatten, weil es im Hochsommer oft zu warm und im Winter oft zu kalt in den Unterrichtsräumen ist. Dasselbe gilt für die Pausenhalle, wo neue Fenster/Türen mit verbesserter Verglasung durch Sicherheitsglas vorgesehen sind. Gleichzeitig werden die Beleuchtung und die Elektrizität an heutige Bedingungen angepasst. Die Möblierung (Materialschränke, Fronten, Arbeitstische) werden erneuert. Verbesserte Isolation und neue Verglasung tragen dazu bei, Heizenergie einzusparen.

In öffentlichen Schulgebäuden muss ein rollstuhlgerechtes WC mit barrierefreiem Zugang vorhanden sein. Dieses ist nun im heutigen Lagerraum Hausdienst eingeplant. Der bestehende Geräteraum wird neu unterteilt, um so den verlorenen Platz für den Hausdienst als Lager- und Arbeitsraum zu kompensieren. In den letzten Jahren gab es vom kantonalen Lebensmittelinspektorat Beanstandungen betreffend der Wasserqualität. Zudem besteht bei der Steuerung der Duschen Legionellen-Gefahr. Kurzfristig wurden Massnahmen (Einbau Spülautomatik) schon umgesetzt.

Weitere zusätzliche Massnahmen im Sanitärbereich sind nun eingeplant. Im Ober- und Erdgeschoss des Spezialtrakts werden sämtliche Schadstoffe gemäss geltenden EKAS-Richtlinien ausgebaut. Die Zustandsanalyse zeigte, dass die Kanalisation Mängel aufweist. Es ist vorgesehen, die Kanalisation mittels Inliner-Verfahren zu reparieren/erneuern.

Trotz den Zielen unserer Gemeinde im Bereich Nachhaltigkeit/Energie wird vorerhand auf den Ersatz der bestehenden Öl-Heizung verzichtet. Der Brenner ist erst 11-jährig, die Heizung funktioniert noch und die gesetzlichen Vorgaben können noch eingehalten werden. Hier mussten wir aufgrund der vorhandenen finanziellen Mittel nach Prioritäten abwägen und haben entschieden mit dem Ersatz noch zu warten. Dies beinhaltet ein gewisses Ausfallrisiko, deshalb sind die Planungskosten für den Ersatz in den jetzigen Berechnungen enthalten. Sollten die Kosten der beantragten Sanierung tiefer ausfallen als prognostiziert, kann der Heizungsersatz unter Umständen vorgezogen werden.

### Was passiert bei einer Ablehnung des Kredits?

Die dringendsten Sanierungsarbeiten (Sanierung Sturz Werkraum, Kanalisation, Ersatz Fenster, Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Bereich Behindertengleichstellungsgesetz, Brandschutz und Verbesserung Wasserqualität) müssen trotzdem gemacht werden. Dies einzeln im Unterhalt zu erledigen ist planungs- und ausführungstechnisch äusserst aufwendig und verbunden mit höheren Kosten. Im Finanzplan 2023-2028 sind weitere Sanierungsschritte am Schulgebäude, insbesondere in den vier Schulzimmern (Beleuchtung, Möblierung, Böden, Isolation etc.) und der Ersatz der Heizung vorgesehen. Der beantragte Kredit von CHF 1.40 Mio beruht auf einer nach Prioritäten festgelegten, pragmatischen Planung und ist finanziell mit dem Kostendach auch in unsicheren Corona-Zeiten auf einer verkraftbaren Basis. Die Schülerzahlen sind in den nächsten Jahren leicht steigend.

Es ist ein wichtiger Schritt zur Erhaltung und Erneuerung der Schulinfrastruktur im Rahmen unserer finanziellen Möglichkeiten, damit Kinder und Jugendliche auch zukünftig in unserem Dorf unterrichtet werden können. Weiter werden die Anforderungen an ein öffentliches Gebäude in den Bereichen Zugänglichkeit und Brandschutz erfüllt. Ziel ist, in den Sommerferien 2021 mit den Bauarbeiten zu starten. Von Seiten der Gemeinde wird die Teilsanierung von den zuständigen Gemeinderäten Bettina Mäder und Jonas Schwab, der Schulleitung und als fachliche Unterstützung von Heinz Nufer (ehem. Gemeindepräsident) begleitet. Ein eigener Schulstandort ist für unsere Gemeinde sehr wichtig und trägt zur Attraktivität bei. Bildung ist eine Gemeindeaufgabe und damit verbunden auch die Schulinfrastruktur.

### Finanzierung:

Gesamtkredit Fr. 1'400'000

<b>Folgekosten</b>	Betrag in Fr. pro Jahr
Abschreibungen 4% linear (25 Jahre)	56'000
Verzinsung 0.25%	3'500
<b>Total Folgekosten</b>	<b>59'500</b>

Die Abschreibungen kommen ab dem Jahr nach Vollendung der Sanierungsarbeiten zum Tragen.

## **Auswirkungen auf das Haushaltgleichgewicht**

Die Folgekosten für die Schulhaussanierung können über die «Spezialfinanzierung Sanierung Schulhaus» finanziert werden. Mit dem zukünftigen Verkauf der Parzelle Nr. 204, Hinterdorf, verfügt die Spezialfinanzierung über einen Wert von Fr. 1'317'700.–.

## **Mögliche Fragen/Antworten:**

### **Muss jetzt gerade in der Corona-Zeit das Schulhaus saniert werden und warum kann man nicht einfach warten?**

Eine weltweite Pandemie hat sich niemand herbeigewünscht. Fakt ist, dass das Schulhaus insbesondere im Spezialtrakt immer stärkeren Sanierungsbedarf aufweist und gesetzliche Vorschriften teilweise nicht mehr erfüllt sind.

Da die vorgesehenen Arbeiten alle miteinander verbunden sind und sich nicht oder nur sehr aufwendig und teurer im Unterhalt beheben lassen, ist es sinnvoller dies alles zusammen in einem Teilprojekt zu machen. Reparaturarbeiten lassen sich z.T. nicht mehr effizient und einigermaßen in den Kosten in Auftrag geben, da die Schadstoffproblematik beachtet werden muss. Die Arbeiten einfach nicht zu machen oder zeitlich nach hinten zu verschieben, ist keine Lösung mehr.

### **Hat sich der Gemeinderat mit Alternativen (Neubau, externer Schulbetrieb) als einer Sanierung, resp. Teilsanierung des Schulhauses befasst?**

Nein, vertieft mit Gutachten oder Studien hat er dies nicht gemacht. Das ist auch nicht der Auftrag. An mehreren Versammlungen wurde kundgetan, dass man eine eigene Schulinfrastruktur erhalten will.

Im 2014 wurde an der Gemeindeversammlung ein Planungskredit für die Sanierung der Schulanlage beschlossen. Die Kreditgenehmigung für eine Gesamtsanierung mit einer möglichen Variante für eine Etappierung wurde an der Gemeindeversammlung im Dezember 2015 aus verschiedenen Gründen zurückgewiesen.

Im 2017 hat der Gemeinderat mit dem Reglement Spezialfinanzierung Schulhaus und dem Vorgehen, dass das bestehende Vorprojekt nach Prioritäten zu überarbeiten ist, einen Vorschlag gemacht, welcher an der Gemeindeversammlung im Juni 2017 angenommen wurde. Dies ist der demokratisch beschlossene Weg, an welchen sich der Gemeinderat hält. Bisher hat niemand unsere eigene Schule und die Schulinfrastruktur öffentlich in Frage gestellt.

### **Wäre es nicht finanziell vorteilhafter auf eine eigene Schulinfrastruktur zu verzichten und die Schüler/innen extern unterrichten zu lassen?**

- Nein. Schulraum ist auch in den umliegenden Gemeinden und im ganzen Seeland knapp. Zuerst müsste überhaupt Schulraum gefunden werden und sämtliche damit verbundenen rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.
- Zudem würde dies pro Kind und Jahr einen hohen finanziellen Betrag kosten, welcher von Faktoren wie Lehrerbesoldung, Infrastruktur, Material und Transport abhängig wäre.
- Ein Neubau wäre ebenfalls keine Option, da diese Kosten ohne Steuererhöhung nicht zu stemmen wären.

## **Kann das Geld in der Spezialfinanzierung nicht für andere Zwecke als das Schulhaus eingesetzt werden?**

Nein, Spezialfinanzierungen sind gebundene Gelder und die Ausgabe klar reglementiert.

## **Warum wird die Heizung jetzt noch nicht ersetzt?**

Weil die Kosten für den Ersatz der Heizungsanlage ohne Steuererhöhung nicht getragen werden können. Wir mussten beim jetzt traktandierten Teilprojekt Prioritäten setzen. Dies haben wir anhand der gesetzlichen Vorschriften, der Dringlichkeitsstufe des Sanierungsbedarfes der einzelnen Räume und den finanziellen Möglichkeiten gemacht. Die Öl-Heizung erfüllt die Vorschriften und funktioniert momentan, trotz der erreichten Lebensdauer.

## **Wo erfüllt das Schulgebäude die gesetzlichen Vorschriften an ein öffentliches Gebäude nicht?**

Unter anderem beim Behindertengleichstellungsgesetz (kein rollstuhlgerechtes WC), der defekten Kanalisation (z.T. undicht, ungenügende Prüfwerte) und beim Brandschutz erfüllt das Gebäude die gesetzlichen Vorgaben nicht mehr. Die Fenster/Türen insbesondere in der Pausenhalle sind 48jährig, energietechnisch veraltet und weisen kein Sicherheitsglas auf.

## **Wie viele Kinder gehen in Siselen aktuell zur Schule und wie viele in den nächsten Jahren?**

Aktuell sind an der Basisstufe Siselen 16 Kinder und in der 5./6. Klasse 20 Kinder, 8 davon aus Siselen. Die Prognosen wurden anhand der Einwohnerdaten von Siselen und Finsterhennen wie folgt ermittelt und betreffen ausschliesslich das Schulhaus in Siselen:

<b>Schuljahr</b>	<b>2020/21</b>	<b>2021/22</b>	<b>2022/23</b>	<b>2023/24</b>	<b>2024/25</b>
<b>Total Siseler im Schulhaus Siselen</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>31</b>	<b>28</b>	<b>34</b>
-Davon Basisstufe	16	21	21	19	26
-Davon 5.-6. Klasse	8	9	10	9	8
<b>Total Schüler aus Finsterhennen (5.-6. Klasse)</b>	<b>12</b>	<b>14</b>	<b>13</b>	<b>11</b>	<b>13</b>
<b>Anzahl Schulkinder total</b>	<b>36</b>	<b>44</b>	<b>44</b>	<b>39</b>	<b>47</b>

Es ist festzustellen, dass die Schülerzahlen leicht steigend sind. Auch diverse laufende Bauprojekte führen zur Annahme, dass in Siselen zukünftig mehr Familien Wohnsitz nehmen werden.

## **Ist es aufgrund der vorhandenen Schadstoffe für die Gesundheit der Schüler/innen und Erwachsenen im Schulgebäude gefährlich?**

Nein, es besteht aktuell keine Gefahr, da die Asbestfasern gebunden sind. Gefahr besteht nur dort, wo z.B. an Materialien oder Bauteilen gearbeitet (gebohrt, demontiert usw.) würde oder offene Schadstellen vorhanden wären. Bei der Sanierung von belastenden Materialien oder Bauteilen wird vorgängig eine Schadstoffsanierung gem. EKAS-Richtlinien durchgeführt.

### **Inwiefern wird der Schulbetrieb während der Bauphase beeinträchtigt?**

Die Asbestsanierung und die Verglasung der Pausenhalle werden in den Sommerferien ausgeführt. Das Lehrerzimmer, Werk- und Handarbeitszimmer sowie die Bibliothek werden während der Bauphase zum Teil nicht zur Verfügung stehen.

### **Braucht es im Zeitalter der Digitalisierung noch Schulräume? Werden Schüler/innen auch in Zukunft noch mittels Präsenzunterricht und nicht von zu Hause aus online unterrichtet?**

Ja, es braucht Schulräume. Nein, Schüler/innen werden auch in Zukunft nicht oder nur zum Teil und in Ausnahmesituationen online unterrichtet. Im Lehrplan 21 sind der Umgang mit neuen Medien und die Digitalisierung sehr wichtige Bestandteile des Unterrichts.

Der persönliche Austausch mit und unter Gleichaltrigen, der Lehrerschaft und die sozialen Kontakte, welcher Präsenzunterricht mit sich bringt, sind für Kinder und Jugendliche wichtig und darum wird es auch in Zukunft Präsenzunterricht in Schulräumen geben. Es gibt Themen/Fächer welche nicht oder nur äusserst schwer digital unterrichtet werden könnten. Frontunterricht wie früher wird heute viel weniger praktiziert. Viel mehr werden verschiedene Formen (Projekte, Gruppenarbeiten, Themenarbeiten oder individueller Unterricht) gezielt und je nach Fach unterrichtet. Wichtig ist, dass die Schulräume in Sachen Infrastruktur dem digitalen Zeitalter entsprechen oder wie im Teilprojekt vorgesehen, angepasst werden.

### **Wieso wurde das Planungsbüro seit 2015 nicht ausgewechselt?**

spaceshop Architekten Biel hat im gesetzlichen Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens die Ausschreibung des Vorprojekts 2015 gemäss den damals definierten Zielen gewonnen und das beste Angebot unterbreitet.

Eine neuerliche Ausschreibung der Planungsarbeiten mit anderen Planern hätte wiederum hohe Kosten verursacht. Spaceshop bringt die nötigen Erfahrungen und Referenzen im Bereich öffentliche Bauten mit und hat beispielsweise Projekte/Sanierungen in Erlach, Gampelen oder aktuell bei der Stiftung Brüttelenbad durchgeführt.

Wenn Sie noch weitere Fragen zum Projekt haben oder Unklarheiten bestehen, können Sie sich an die Gemeindeverwaltung oder an den zuständigen Gemeinderat, Jonas Schwab ([jonas.schwab@siselen.ch](mailto:jonas.schwab@siselen.ch)), wenden.



## Zweite Vorlage: Beschlussfassung der Jahresrechnung 2019

**Hinweis:** Details zur Jahresrechnung 2019 können dem Anhang 1 in der Beilage entnommen werden.

**Abstimmungsfrage:** Wollen Sie die Jahresrechnung 2019 genehmigen?

**Antrag:** Der Gemeinderat beantragt die Jahresrechnung 2019 mit folgendem Ergebnis zu genehmigen:

<b>ERFOLGSRECHNUNG</b>	Aufwand <b>Gesamthaushalt</b>	CHF	3'509'248.03
	Ertrag <b>Gesamthaushalt</b>	CHF	3'750'883.04
	Ertragsüberschuss	CHF	241'635.01
davon			
	Aufwand <b>Allgemeiner Haushalt</b>	CHF	2'557'768.34
	Ertrag <b>Allgemeiner Haushalt</b>	CHF	2'629'935.85
	Ertragsüberschuss	CHF	72'167.51
	Aufwand <b>Wasserversorgung</b>	CHF	171'454.10
	Ertrag <b>Wasserversorgung</b>	CHF	235'189.45
	Ertragsüberschuss	CHF	63'735.35
	Aufwand <b>Abwasserentsorgung</b>	CHF	266'819.89
	Ertrag <b>Abwasserentsorgung</b>	CHF	285'137.25
	Ertragsüberschuss	CHF	18'317.36
	Aufwand <b>Abfall</b>	CHF	35'023.85
	Ertrag <b>Abfall</b>	CHF	41'344.00
	Ertragsüberschuss	CHF	6'320.15
	Aufwand <b>EV Siselen</b>	CHF	478'377.85
	Ertrag <b>EV Siselen</b>	CHF	559'472.49
	Ertragsüberschuss	CHF	81'094.64

### In Kürze

Das Rechnungsjahr 2019 schliesst statt mit dem budgetierten Aufwandüberschuss mit einem Ertragsüberschuss ab. Besonders erfreulich ist, dass nicht nur der gebührenfinanzierte, sondern auch der steuerfinanzierte Haushalt positiv abschliesst.

Der Gesamthaushalt weist einen Ertragsüberschuss von rund Fr. 242'000.- auf. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von knapp Fr. 29'000.-. Die Differenz gegenüber dem Budget 2019 beträgt damit rund 270'000.- Franken.

Der steuerfinanzierte allgemeine Haushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von rund Fr. 72'000.- ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von knapp Fr. 40'000.-. Gründe für das wesentlich bessere Abschneiden der Rechnung 2019 sind, der höhere Steuerertrag von natürlichen Personen (mehr Einwohner\*innen) von rund Fr. 93'000.-, die Mehreinnahmen beim Lastenausgleich von knapp Fr. 21'000.-, die gebuchte Rückvergütung im Rahmen der Grubenauffüllung von rund Fr. 30'000.- und der tiefere Sachaufwand. Demgegenüber standen Mindererträge bei den juristischen Personen von rund Fr. 50'000.-.

Der Ertragsüberschuss Allgemeiner Haushalt fliesst gemäss den Vorgaben des Kantons einerseits in die Finanzpolitische Reserve und zum anderen ins Eigenkapital.

Die Rechnung der über Gebühren gespeisten Spezialfinanzierungen Wasser- und Elektrizitätsversorgung, Abwasser und Abfall schliesst 2019 mit einem Ertragsüberschuss von gut Fr. 169'000.-. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von rund Fr. 11'000.-. Gründe für den höheren Ertragsüberschuss waren vor allem Mehrerträge bei Wasser- und Stromversorgung.

Ertragsüberschüsse fliessen bei den Spezialfinanzierungen in die Rückstellungen für den Unterhalt. Diese haben einen Stand erreicht, der eine Gebührenreduktion bei Strom und Wasser erlaubt. Der Strompreis bleibt deshalb in den Budget 2020 und 2021 unverändert, obwohl der Stromeinkauf teurer wird. Der Wasserpreis wird nach 2020 zum zweiten Mal gesenkt. Das Budget 2021 sieht folgerichtig beim gebührenfinanzierten Haushalt insgesamt einen leichten Aufwandüberschuss vor.

## Dritte Vorlage: Beschlussfassung des Budgets 2021

**Hinweis:** Details zum Budget können dem Anhang 2 in der Beilage entnommen werden.

**Abstimmungsfrage:** Wollen Sie das Budget 2021 mit einer unveränderten Steueranlage von 1.80 und des Liegenschaftssteueransatzes von 1,2 ‰ des amtlichen Wertes genehmigen?

**Antrag:** Der Gemeinderat beantragt das Budget 2021 mit unveränderter Steueranlage von 1.80 und unverändertem Liegenschaftssteueransatzes von 1.2 ‰ des amtlichen Wertes zu genehmigen.

### Erfolgsrechnung

	Aufwand in Fr.	Ertrag in Fr.	Bemerkungen
<b>Gesamthaushalt</b>			
Aufwandüberschuss	11'760	-	
<b>Allgemeiner Haushalt</b>			
Aufwandüberschuss	-	-	ausgeglichen
<b>SF Wasserversorgung</b>			
Ertragsüberschuss	-	-	ausgeglichen
<b>SF Abwasserentsorgung</b>			
Aufwandüberschuss	24'295	-	
<b>SF Abfall</b>			
Ertragsüberschuss	-	1'185	
<b>SF Elektrizitätsversorgung</b>			
Ertragsüberschuss		11'350	

### 1.1 Allgemeines

Das Budget 2021 wurde nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz, erstellt.

#### 1.1.1 Steueranlagen

Steueranlage	1.8
Liegenschaftssteuer	1,2 ‰ des amtlichen Wertes
Hundetaxe	Fr. 60.– pro Hund
Wehrdienstersatzabgabe	8 % des Staatssteuerbetrages, max. Fr. 450.–

#### 1.1.2 Gebühren

Der Gemeinderat hat die Ansätze für die verschiedenen Gebühren für das Jahr 2021 wie folgt festgelegt:

## Wassergebühren

Grundgebühr Wasserzähler		Fr.	112.— /m <sup>3</sup> Nennbelastung pro Stunde
entspricht:			
2,5 m <sup>3</sup> /h	(Zähler ¾")	Fr.	280.—
3,5 m <sup>3</sup> /h	(Zähler 1")	Fr.	392.—
5,0 m <sup>3</sup> /h	(Zähler 1 ¼")	Fr.	560.—
10 m <sup>3</sup> /h	(Zähler 1 ½")	Fr.	1120.—
15 m <sup>3</sup> /h	(Zähler 2")	Fr.	1680.—
Wasserzins		Fr.	1.30/m <sup>3</sup> (Gebührensenkung)
Bauwasser:	- Grundgebühr	Fr.	200.—
	- Wasserzins	Fr.	1.30/m <sup>3</sup> (Gebührensenkung)

## ARA-Benützungsgebühren

- Grundgebühr pro Belastungswert	Fr.	10.40	
- Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen bis 150 m <sup>2</sup> entwässerter Fläche	Fr.	80.—	je weitere 150 m <sup>2</sup> plus Fr. 80.—
- Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen bis 150 m <sup>2</sup> entwässerter Fläche	Fr.	30.—	je weitere 150 m <sup>2</sup> plus Fr. 30.—
- Verbrauchsgebühr pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch/Abwasseranfall	Fr.	1.65	pro m <sup>3</sup>

## Kehrichtgebühren (unverändert)

Grundgebühr	Fr.	60.—	pro Einwohner, Fr. 300.— max. pro Haushalt
Grundgebühr Gewerbe	Fr.	60.—	

## In Kürze

Das Budget 2021 sieht einen Aufwandüberschuss beim Gesamthaushalt von Fr. 11'760.- vor. Während im steuerfinanzierten Haushalt mit einem ausgeglichenen Budget gerechnet wird, weist der gebührenfinanzierte Haushalt einen Aufwandüberschuss von Fr. 11'760.- auf.

Der steuerfinanzierte Haushalt beinhaltet als ausserordentlicher Ertrag eine Entnahme aus der Neubewertungsreserve gemäss Reglement, über das ebenfalls abgestimmt wird. Diese Auflösung der Neubewertungsreserve nach HRM 2 ermöglicht einerseits eine Einlage in die Spezialfinanzierung Schulhaussanierung von Fr. 40'000.- und andererseits eine Rückstellung für allfällige Mindererträge bei den Steuereinnahmen von juristischen Personen wegen Corona von Fr. 15'000.-. Das Budget 2021 für den allgemeinen Haushalt ist damit praktisch ausgeglichen. Der Ertragsüberschuss von Fr. 1'645.- wird gemäss Vorgaben des Kantons für zusätzliche Abschreibungen verwendet.

Im gebührenfinanzierten Haushalt ist ein Aufwandüberschuss budgetiert. In den letzten Jahren konnten die Rückstellungen für den Unterhalt bei Wasser, Abwasser und Strom über Ertragsüberschüsse geäuft werden. Da die Infrastruktur in den letzten Jahren weitgehend saniert wurde, sind weitere Einlagen in diese Rückstellungen dieses Jahr nicht vorgesehen. Nachdem der Gemeinderat für 2020 den Wasserpreis von Fr. 1.65/m<sup>3</sup> auf Fr. 1.40/m<sup>3</sup> festgelegt hat, soll er 2021 noch einmal reduziert werden. Neu beträgt er Fr. 1.30/m<sup>3</sup>. Ausserdem belässt er den Strompreis auf dem heutigen Stand, obwohl der Einkaufspreis für 2021 wieder etwas höher ausgefallen ist als in den vorherigen Jahren. Damit resultiert schlussendlich ein Aufwandüberschuss im gebührenfinanzierten Haushalt, der aber über die Spezialfinanzierung im Eigenkapital finanziert werden kann.

2021 sind Nettoinvestitionen von rund Fr. 890'000.- geplant. Im Wesentlichen sind das die erste Etappe der Sanierung des Schulhauses, der moderate Ausbau der Abfallsammelstelle, die Kanalisation und Verkabelung Ausserdorf sowie Abschlussarbeiten Wasser- und Abwasserleitungen Juchen-Vorderdorf-Ausserdorf, neue Informatiklösung Gemeindeverwaltung und Ortsplanungsrevision. Die nötigen Abschreibungen sind im Budget enthalten.

## **Vierte Vorlage: Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve**

**Abstimmungsfrage:** Wollen Sie das Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve annehmen?

**Antrag:** Der Gemeinderat beantragt das Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve zu genehmigen.

### **Ausgangslage**

Mit der Einführung des Rechnungsmodells HRM2 musste aus der Neubewertung des Finanzvermögens die sogenannte Neubewertungsreserve gebildet werden. Die Neubewertungsreserve ist nach fünf Jahren linear wiederum innert fünf Jahren zu Gunsten des Kontos Bilanzüberschuss aufzulösen.

**Die Gemeinden können mittels Reglement aber vorschreiben**, dass die Neubewertungsreserve nach fünf Jahren gar nicht oder innert einem längeren Zeitraum, als in den erwähnten fünf Jahren, zu Gunsten des Bilanzüberschusses aufgelöst wird. Der Gemeinderat schlägt vor, die Neubewertungsreserve innert 10 Jahren aufzulösen.

Der Gemeinderat hat dazu folgendes Reglement erarbeitet:

### **Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve**

Reglement gestützt auf Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 7 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998.

Zweck	<b>Art. 1</b> Das Reglement regelt die Auflösung der Neubewertungsreserve (Konto 29600.01) ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 in Abweichung von Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 6 GV in der Gemeinde Siselen.
Auflösung der Neubewertungsreserve	<b>Art. 2</b> Die Neubewertungsreserve wird über 10 Jahre linear aufgelöst.
Entnahmen aus der Neubewertungsreserve	<b>Art. 3</b> Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind nur im Umfang von Artikel 81a Abs. 2 GV nach Aufbrauchen der Schwankungsreserve gestattet (Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 3 Bst. b GV).
Inkrafttreten	<b>Art. 4</b> Dieses Reglement tritt am 31.12.2020 in Kraft.

## **Fünfte Vorlage: Änderung des Organisationsreglements** **Aufhebung Art. 3 Abs. 2, Ergänzung Art. 12 Abs. 4**

**Abstimmungsfrage:** Wollen Sie die Änderung des Organisationsreglements annehmen?

**Antrag:** Der Gemeinderat beantragt die Aufhebung von Art. 3 Abs. 2 und die Ergänzung von Art. 12 Abs. 4 betreffend Anstellung des Gemeindepersonals zu genehmigen.

### **In Kürze**

Die Kompetenz zur Anstellung von Gemeinde- und Finanzverwalter\*in sowie der Leitung der Ausgleichskasse liegt heute bei der Gemeindeversammlung. Dies ist nicht mehr zeitgemäss. Für eine Stellenzusage kann nicht eine Gemeindeversammlung abgewartet werden, insbesondere in Zeiten von Corona. Der Gemeinderat möchte darum das Organisationsreglement anpassen. Ausserdem möchte er die Anstellungsbedingungen vereinheitlichen und die Stelleneinreihungen anpassen, damit die Gemeinde im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden bezüglich Anstellungsbedingungen konkurrenzfähig bleibt. Wir haben die Gemeindeverwaltung neu geordnet und möchten die Anstellungsbedingungen der heutigen Zeit anpassen. Dies bedingt Anpassungen am Organisationsreglement, am Reglement für die Gemeindeausgleichskasse und am Personalreglement.

Im Artikel 3 des aktuellen Organisationsreglements mit Organisationsverordnung für die Einwohnergemeinde Siselen steht unter Absatz 2, dass die Gemeindeversammlung den oder die Gemeinde- und Finanzverwalter\*in und die Leitung der Ausgleichskasse anstellt. Aus Sicht des Gemeinderates ist diese Regelung nicht mehr zeitgemäss, das Organisationsreglement soll deshalb aus folgenden Gründen angepasst werden:

Organisation und Betrieb der Verwaltung obliegt dem Gemeinderat. Auswahlverfahren und Bewerbungsgespräche werden ebenfalls durch den Gemeinderat geführt.

Eine sachliche Beurteilung durch die Gemeindeversammlung ist nur auf Basis der Empfehlung des Gemeinderats möglich. Faktisch vollzieht also die Gemeindeversammlung in aller Regel nur den Vorentscheid des Gemeinderats. Ausserdem besteht beim Warten auf den Entscheid der Gemeindeversammlung die Gefahr, dass sich die infrage kommenden Kandidatinnen und Kandidaten für eine andere Stelle entscheiden. Aus diesen Gründen hat der Gemeinderat als Ersatz des Gemeindeverwalters Kurt Eggmann eine Finanzverwalterin und eine Gemeindeverwalterin angestellt, ohne einen Entscheid der Gemeindeversammlung abzuwarten. Er beantragt, den Absatz 2 im Artikel 3 zu streichen und stattdessen dem Gemeinderat die entsprechenden Kompetenzen zu übertragen. Daraus ergibt sich auch die Ergänzung von Art. 12 Abs. 4. Das Organisationsreglement soll rückwirkend auf den 1. Oktober 2020 entsprechend angepasst werden.

(Änderungen **fett und kursiv** geschrieben)

<p>Zuständigkeit a) Wahlen</p>	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Versammlung wählt:</p> <p>a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),  b) die Mitglieder des Gemeinderates,  c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,  d) das Rechnungsprüfungsorgan.</p> <p><sup>2</sup> <del>Die Versammlung stellt an:</del>  <del>a) die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber,</del>  <del>b) die Finanzverwalterin oder den Finanzverwalter,</del>  <del>c) die Leiterin oder den Leiter der AHV-Zweigstelle.</del></p>
<p>Zuständigkeiten</p>	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p><sup>2</sup> Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 20'000.– im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein</p> <p><sup>4</sup> <b><i>Der Gemeinderat ist zuständig für die Schaffung und Aufhebung von Stellen und für die Anstellung des Gemeindepersonals. Er stellt den Personalaufwand jährlich im Budget ein, der Aufwand ist gebunden. Er weist die Veränderungen im Bestand der Stellen jährlich im Anhang zur Rechnung aus.</i></b></p>
<p>Inkrafttreten</p>	<p><b>Art. 77</b> <sup>6</sup> <b><i>Die Aufhebung von Art. 3 Abs. 2 und die Ergänzung von Art. 12 Abs. 4 treten rückwirkend auf den 01.10.2020 in Kraft.</i></b></p>

# Sechste Vorlage: Änderung des Personalreglements

## Änderung Anhang 1

**Abstimmungsfrage:** Wollen Sie die Änderungen des Personalreglements annehmen?

**Antrag:** Der Gemeinderat beantragt die Änderung von Anhang 1 des Personalreglements wie aufgeführt zu genehmigen.

### In Kürze

Während Finanzverwalter\*in, Gemeindeverwalter\*in und der Schulhausabwart nach kantonalem Recht angestellt sind, haben die administrativen Sachbearbeiterinnen heute noch einen Vertrag nach Obligationenrecht. Diese Ungleichbehandlung möchte der Gemeinderat beheben und hat deshalb in seiner Kompetenz entschieden, alle Festangestellten nach kantonalem Recht anzustellen. Damit werden die Ferienregelung, die Beurteilung der Leistungen und das Stelleneinrichtungssystem vereinheitlicht.

In diesem Zusammenhang sollen auch die Gehaltsklassen den heutigen Anforderungen angepasst werden. Die sachgemässe Führung und Verwaltung der Gemeinde wird immer komplexer, die neue Stelleneinrichtung soll dazu führen, dass die Gemeinde eine attraktive Arbeitgeberin bleibt und im Vergleich mit den umliegenden Gemeinden konkurrenzfähig ist. Der Anhang I des Personalreglements soll deshalb entsprechend angepasst werden. Die Anpassungen an den Gehaltsklassen bedeutet nicht automatisch eine Lohnerhöhung, sondern bessere Lohnentwicklungsmöglichkeiten bei langjähriger Mitarbeit. Zum jetzigen Zeitpunkt hat die Neueinrichtung der Gehaltsklassen (GKL) keine Mehrkosten für die Gemeinde zur Folge (gleichbleibende Löhne).

Änderungen **fett und kursiv** geschrieben)

### Anhang 1

- |    |   |                   |
|----|---|-------------------|
| a) | Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin                       | GKL 20            |
| b) | Finanzverwalter / Finanzverwalterin                           | GKL 20            |
| c) | Gemeindeausgleichskassenleiter / -leiterin                    | <b>GKL 12</b>     |
|    | <b>Gemeindeverwalter</b>                                      |                   |
|    | <del>(GemeindeschreiberIn / FinanzverwalterIn /</del>         |                   |
|    | <del>GemeindeausgleichskassenleiterIn in Personalunion)</del> | <del>GKL 20</del> |
| d) | Schulhausabwart / Wegmeister, Gemeindeweibel                  | <b>GKL 11</b>     |
|    | <del>Wegmeister / Schulhausabwart, Gemeindeweibel</del>       | <del>GKL 9</del>  |
| e) | Gemeindepersonal (Verwaltung)                                 | <b>GKL 10</b>     |
|    | <del>Gemeindepersonal (Verwaltung)</del>                      | <del>GKL 8</del>  |

Inkrafttreten

**Art. 22<sup>3</sup> Die Änderungen in Anhang 1 betreffen der Zuordnung der Gehaltsklassen treten rückwirkend auf den 01.10.2020 in Kraft.**



## **Siebte Vorlage: Änderung des Reglements für die Gemeindeausgleichskasse** **Änderung Art. 4**

**Abstimmungsfrage:** Wollen Sie die Änderung des Reglements für die Gemeindeausgleichskasse annehmen?

**Antrag:** Der Gemeinderat beantragt die Änderung von Artikel 4 des Reglements für die Gemeindeausgleichskasse zu genehmigen.

### **In Kürze**

Der Gemeinderat möchte aus den gleichen Gründen wie bei der Anpassung des Organisationsreglements auch den Artikel 4 im Reglement für die Gemeindeausgleichskasse ändern. Neu soll der Gemeinderat die Leitung der Ausgleichskasse anstellen können. Der Artikel 4 wird deshalb entsprechend angepasst. Die Anpassung soll ebenfalls rückwirkend auf den 1. Oktober 2020 in Kraft treten.

(Änderungen **fett und kursiv** geschrieben)

Leiter(in)

**Art. 4<sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse wird vom Gemeinderat angestellt.**

~~**Art. 4<sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse wird von der Gemeindeversammlung ernannt.**~~

<sup>2</sup> Massgebend ist das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde.

<sup>3</sup> Das Amt kann von jeder natürlichen Person bekleidet werden, die gestützt auf eine entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung für administrative Aufgaben in der Sozialversicherung und die Arbeit mit der Öffentlichkeit geeignet ist.

Inkrafttreten

**Art. 17<sup>2</sup> Die Änderung von Artikel 4 Abs. 1 tritt rückwirkend auf den 01.10.2020 in Kraft.**

**Der Gemeinderat empfiehlt am 20. Dezember wie folgt zu stimmen:**

- JA        Krediterteilung Schulhaus 1. Teil**
- JA        Beschlussfassung der Jahresrechnung 2019**
- JA        Beschlussfassung Budget 2021**
- JA        Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve**
- JA        Änderung des Organisationsreglements**
- JA        Änderung des Personalreglements**
- JA        Änderung des Reglements für die Gemeindeausgleichskasse**